



Gemeinde Villnachern

Strassen- und Parkierungsreglement

Genehmigt an der
Einwohnergemeindeversammlung
19.11.2015

Namens des Gemeinderates

Die Frau Gemeindeammann:

sign. Marianne Möckli

Der Gemeindeschreiber:

sign. Benjamin Plüss

Inhaltsverzeichnis

A	Gesetzliche Grundlagen	3
B	Allgemeine Bestimmungen	3
C	Strassenunterteilung und Benützung	4
I	Unterteilung der Gemeindestrassen.....	4
II	Strasseneinteilung und Benützung.....	4
D	Begriffe	6
E	Anforderungen	6
F	Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen und Privatparkplätzen	7
G	Parkierung	8
H	Abgaben	8
I	Strassenaufbrüche und Kostenbeteiligung der Werke	9
J	Schlussbestimmungen	10

Vorbemerkung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A Gesetzliche Grundlagen

§ 1

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG)
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG), Kanton Aargau
- Verordnung zum Baugesetz (BauV), Kanton Aargau
- Bau- und Nutzungsrecht (BNR), Kanton Aargau
- Gesetz über die Einwohnergemeinden, Gemeindegesetz (GG), Kanton Aargau
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), Kanton Aargau
- Forschung und Normierung im Strassen- und Verkehrswesen (VSS)

B Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Geltungsbereich

Das Strassen- und Parkierungsreglement, nachfolgend Reglement genannt, findet Anwendung auf alle öffentlichen Strassen und Parkplätze im Gemeindebesitz, auf Privatstrassen im Gemeingebrauch und auf Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

§ 3

Zweck

Das Reglement bezweckt, eine transparente Ausgangslage und Gemeindepraxis für folgende Inhalte der Strassenplanung zu schaffen:

- Strasseneinteilung und Benützung;
- Anforderungen an Bau und Unterhalt;
- Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen;
- Finanzierung (siehe Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen);
- Ersatzabgabe für nicht erstellte Abstellplätze;
- Dauerparkieren auf öffentlichem Grund;
- Benützung von öffentlichem Grund.

§ 4

Übergeordnetes Recht Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

C Strassenunterteilung und Benützung

I Unterteilung der Gemeindestrassen

§ 5

Strassenrichtplan ¹Der Strassenrichtplan definiert die Strasseneinteilung und gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen, Wege und Parkplätze. Diese werden unterteilt nach Kantonsstrassen und Gemeindestrassen, bei Bedarf auch nach Privatstrassen, sowie nach Grob- und Feinerschliessung.

Strasseneinteilung ²Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung nach Erschliessungsfunktion im Baugebiet in einem Plan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

§ 6

¹Die Strassen werden wie folgt unterteilt:

Basiserschliessung ²Die Hauptverkehrsstrassen (Kantonsstrassen) der Basiserschliessung bilden das übergeordnete Verkehrsnetz und dienen gemäss VSS-Normen der zwischenörtlichen oder regionalen Verbindungen.

Groberschliessung ³Die Hauptsammelstrassen und Quartiersammelstrassen gemäss VSS-Norm dienen der Groberschliessung des Baugebietes.

Feinerschliessung ⁴Die Feinerschliessung umfasst die Erschliessungsanlagen zwischen Groberschliessung und den einzelnen Grundstücksanschlüssen.

Zufahrtsstrassen ⁵Zufahrtsstrassen mit kleinem Verkehrsaufkommen dienen der Feinerschliessung von Teilen von Quartieren und erfordern in der Regel kein Trottoir.

II Strasseneinteilung und Benützung

§ 7

Strasseneinteilung Die Strassen, Wege und Parkplätze werden aufgelistet und in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

- 1) Öffentliche Strassen
 - a) Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege
 - b) Privatstrassen und -wege im Gemeindegebrauch
- 2) Privatstrassen und -wege
- 3) Flur- und Waldwege
- 4) Öffentliche Parkplätze
 - a) Öffentliche Parkplätze
 - b) Privatparkplätze im Gemeindegebrauch

§ 8

Benützung öffentliche Strassen	¹ Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.
Gemeindegebrauch	<p>²Der Gemeindegebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.</p> <p>³Privatstrassen und -wege im Gemeindegebrauch werden wie öffentliche Strassen behandelt.</p> <p>⁴Strassen und Wege der Ortsbürgergemeinde werden wie öffentliche Strassen behandelt und sind denjenigen der Einwohnergemeinde gleichgestellt.</p>
Nebenanlagen	⁵ Trottoirs gelten als Nebenanlagen der Strasse und sind in dieselbe Regelung einbezogen.
Privatstrassen	⁶ Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeindegebrauch zugänglich sind.
Flur- und Waldwege	⁷ Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.
Öffentliche Parkplätze und öffentlicher Grund	<p>⁸Für das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Parkplätzen während der Nacht und für längere Dauer, sowie die Benützung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde eine Bewilligung erteilen und eine Gebühr erheben.</p> <p>⁹Der Gemeinderat legt die Details im Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen fest.</p>

§ 9

Beleuchtung	<p>¹Der Gemeinderat entscheidet, welche Strassen, Wege und Plätze beleuchtet werden müssen.</p> <p>²Die Grundeigentümer sind nach entsprechender Orientierung verpflichtet, das Anbringen von öffentlichen Strassen- und Wegbeleuchtungen, inkl. die dazugehörigen Leitungen und Einrichtungen, auf ihren Grundstücken zu dulden.</p>
-------------	---

D Begriffe

§ 10

Erstellung	¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse oder eines Parkplatzes. Dazu kann auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges zählen.
Änderung	² Als Strassen- oder Parkplatzänderung gelten: <ul style="list-style-type: none">- die wesentliche Verbesserung einer Strasse (z.B. Verbreiterung, Bau eines Gehweges oder erstmaliges Erstellen eines Hartbelages);- die wesentliche Qualitätssteigerung (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen);- die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird;- der Strassenrückbau.
Erneuerung	³ Strassen und Parkplätze werden erneuert, wenn Massnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag) notwendig werden.
Synergien	⁴ Die Erneuerung einer Strasse ist nach Möglichkeit mit notwendigen Sanierungsmassnahmen zum Erhalt der Infrastruktur der Wasserwerke und der Abwasserbeseitigung gemäss den Finanzplänen zu kombinieren.
Unterhalt Gemeindestrassen	⁵ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, die periodische Reinigung, die Unkrautbekämpfung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen (in den §§ 97 ff BauG geregelt).
Unterhalt Privatstrassen	⁶ Im Ermessen des Gemeinderats kann der Winterdienst und die periodische Reinigung auf Privatstrassen ausgedehnt werden, ohne dass für die Privatstrasseneigentümer Kosten entstehen.

E Anforderungen

§ 11

Anforderungen	¹ Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Gemeindestrassen und Parkplätzen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der gängigen Praxis der Gemeinde.
- Erstellung, Änderung und Erneuerung	

²Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

³Das geometrische Normalprofil, respektive das Lichtraumprofil (Strassenraum) richtet sich nach dem massgebenden Grundbegegnungsfall. Entsprechend der Häufigkeit der Begegnungsfälle sind Verengungen gemäss VSS-Normen möglich.

- Unterhalt

⁴Die Grundsätze sind in § 97 ff BauG geregelt. Der Unterhalt von öffentlichen Strassen hat die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Er soll möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich sein. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Strasseneigentümer.

F Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen und Privatparkplätzen

§ 12

Strassenwidmung

¹Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet. Privatstrassen, die den technischen Anforderungen genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

Voraussetzung bei Privatstrassen

²Die Voraussetzung sind:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit;
- c) die Strasse ist ausparzelliert

Widerruf der Widmung

³Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Sondernutzungsplanes, ist dieser zu revidieren. In den übrigen Fällen entscheidet die Gemeindeversammlung, ob eine Strasse dem Gemeingebrauch dauernd entzogen wird.

§ 13

Übernahme von privaten Strassen und Wegen

¹Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen oder Privatparkplätze, die den technischen Anforderungen entsprechen oder an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat nach Abnahme zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

²Die Gemeinde übernimmt auch ehemalige Güter-, Flur- und Waldwege innerhalb der Bauzonen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

³Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaltende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung sind in der Regel in einem Beitragsplan festzulegen.

Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen und -parkplätzen

⁴Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn ein oder mehrere der folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Festlegung im Verkehrsrichtplan;
- Durchgangsstrasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter;
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen;
- Mangel an öffentlichen Parkplätzen.

§ 14

Abtretung von Gemeindestrassen an Private

¹Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

²Die Kosten der Handänderung sind in der Regel in einem Beitragsplan festzulegen.

G Parkierung

§ 15

Erteilung der Bewilligung zur Parkierung

¹Die Besitzer von Fahrzeugen und Anhängern haben für jedes ihrer Fahrzeuge und Anhänger (inkl. während längerer Dauer zur selbständigen Benützung überlassene Fahrzeuge und dgl.) bei der Gemeindeverwaltung um eine Bewilligung gemäss § 8, Abs. 8 nachzusuchen, sofern keine private Parkierungsmöglichkeit nachgewiesen werden kann.

²Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug und dgl. im Rahmen der geltenden Vorschriften auf den markierten Parkfeldern zu parkieren.

³Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz.

⁴Die Gemeinde kann die Polizeiorgane zur Durchsetzung der Inhalte der Bewilligungen betreffend Dauerparkieren auf öffentlichen Grund beauftragen.

H Abgaben

§ 16

Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Alle festgelegten Abgabetarife sind im separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen enthalten.

§ 17

¹Der Gemeinderat kann die Eigentümer gemäss § 55 Abs 3 und 4

Ersatzabgabepflicht für Parkplätze	BauG von der Erstellung von Abstellplätzen befreien. Die Ersatzabgabe ist für die Anzahl der Abstellplätze geschuldet, welche ausgehend von den Minimalwerten gemäss geltender Bau- und Nutzungsordnung (BNO) auf öffentlichen Grund erstellt werden sollen, wenn der Bedarf nachgewiesen ist.
Befreiung	² Wird die Erstellung von Abstellplätzen aus wichtigen öffentlichen Interessen untersagt, kann der Gemeinderat auf die Erhebung der Ersatzabgabe verzichten.
Benützung öffentlicher Abstellplätze	³ Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.
	§ 18
Finanzierung des Unterhalts	Die Finanzierung des Unterhalts obliegt dem Strassen- oder Parkplatzesigentümer. Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltskosten von Privatstrassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind.
	§ 19
Strassenbenützungsgebühren	¹ Der Gemeinderat kann gemäss §103 ff BauG eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer Gemeindestrasse gegen Gebühr gestatten (z.B. das Verlegen von privaten Leitungen). Bei den Privatstrassen im Gemeingebrauch sind die Eigentümer zuständig und der Gemeinderat muss einverstanden sein. ² Die Gemeinde ist befugt, für das dauernde oder zeitlich begrenzte Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Grund Gebühren zu erheben (§ 103 BauG). ³ Die Gemeinde ist befugt, für nicht erstellte Abstellplätze Ersatzabgaben zu erheben gemäss § 55 BauG. ⁴ Die Gebührenfestlegung erfolgt im separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

I Strassenaufbrüche und Kostenbeteiligung der Werke

§ 20

Strassenaufbrüche	¹ Für die Strassenaufbrüche in öffentlichen Strassen ist dem Gemeinderat vorgängig ein Gesuch einzureichen. Das Ausmass des Aufbruches ist in einem Situationsplan anzugeben. Gegen die Aufbruchbewilligung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Strassenaufbrüche während der Winterzeit werden nur in dringenden Fällen (Leitungsbrüche) bewilligt. ² Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmen Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ausgeführt werden. Projektänderungen gegenüber den bewilligten Eingabeplänen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. In diesem Falle sind ihm je 2
-------------------	--

Exemplare der Ausführungspläne abzuliefern.

³Nach Möglichkeit sind die Leitungen im Ramm- oder Durchstossverfahren in die Gemeindestrassen einzubringen. Erst wenn dies infolge technischer Probleme oder unverhältnismässiger Mehraufwand nicht realisierbar ist, darf die Strassenfahrbahn aufgebrochen werden.

⁴Der Bewilligungsinhaber ist Eigentümer der von ihm erstellten Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Anpassung und den Unterhalt gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

⁵Für sämtliche Aufwendungen, die bei Veränderungen oder bei Unterhaltsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der bewilligten Anlagen verursacht werden, muss der Bewilligungsinhaber aufkommen.

⁶Die Ausführung hat fachgerecht zu erfolgen gemäss VSS-Normen. Der Nachweis der Verdichtung (ME-Messung) ist durch den Bewilligungsnehmer zu erbringen und zu bezahlen.

Kostenbeteiligung der Werke

⁷Nutzen gemeindeexterne Werke im Rahmen von Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen den Querschnitt zum Einlegen von Leitungen, haben sie sich anteilmässig an den Kosten für den Oberbau (Kieskoffer und Belag) im Bereich ihrer Leitungen zu beteiligen.

⁸Der Kostenteiler ist vorgängig festzulegen.

J Schlussbestimmungen

§ 21

Beschluss

¹Das Reglement wird durch den Gemeinderat beschlossen. Der Gemeinderat kann dieses Reglement laufend den veränderten Verhältnissen anpassen.

Inkrafttreten

²Das Reglement tritt mit der Genehmigung des Reglements zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen in Kraft und ersetzt mit dem Inkrafttreten dasjenige vom 25. November 1970 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften. Die Beiträge und Gebühren werden neu im Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen bzw. in der Tarifordnung desselben Reglements geregelt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

.....

Gemeinderat Villnachern

Die Frau Gemeindeammann:

sign. Marianne Möckli

Der Gemeindeschreiber:

sign. Benjamin Plüss

Stichwortverzeichnis

Abnahme	7
Abstellplatz	8
Abstellplätze	3, 9
Abtretung	7, 8
Änderung	6, 10
Ausführungspläne	10
Basiserschliessung	4
Bau- und Nutzungsordnung (BNO)	9
Baugesetz	3, 6
Befreiung	9
Beitragsplan	7, 8
Belag	6, 10
Beleuchtung	5
Benützung	3, 4, 5, 8, 9
Bepflanzung	6
Bewilligung	5, 8
Dauerparkieren	3, 8
Dienstbarkeiten	7
Durchgangsstrasse	8
Durchsetzung	8
Einschränkungen	5
Erneuerung	6, 10
Ersatzabgabe	3, 9
Erschliessung	5, 8
Erschliessungsanlagen	3, 4, 8, 9, 10
Erstellung	6, 9, 10
Fahrzeuge	8
Feinerschliessung	4
Finanzierung	3, 8, 9, 10
Flur- und Waldwege	4, 5, 7
Foundationsschicht	6
Gebühr	5, 9
Geltungsbereich	3
Gemeindebesitz	3
Gemeinderat	4, 5, 7, 9, 10
Gemeindestrasse	7, 9
Gemeindestrassen	4, 6, 8, 10
Gemeingebrauch	3, 4, 5, 7, 9
Gestaltung	5
Groberschliessung	4
Grundeigentümer	5, 7
Grundrechte	5
Grünflächen	6
Handänderung	7, 8
Hauptsammelstrassen	4

Infrastruktur	6
Inkrafttreten	10
Instandhaltung	6
Kantonsstrassen	4
Kostenteiler	10
Lichttraumprofil	7
Nebenanlagen	5
Normalprofil	7
Parkierungsmöglichkeit	8
Parkplätze	3, 4, 5, 6, 9
Privatparkplätze	4, 7
Privatstrassen	3, 4, 5, 7, 9
Projektänderungen	10
Quartiersammelstrassen	4
Radwegverbindung	8
Raumentwicklung	3
Raumplanung	3
Reinigung	6
Sanierungsmassnahmen	6
Sondernutzungsplanes	7
Strassen	3, 4, 5, 6, 7, 9, 10
Strassenaufbrüche	9
Strassenbenützungsgebühren	9
Strasseneigentümer	7
Strasseneinteilung	3, 4
Strassenplanung	3
Strassenrichtplan	4
Strassenrückbau	6
Strassenverlegung	6
Strassenwidmung	3, 7
Synergien	6
Tarifordnung	10
Tragfähigkeit	6
Trasse	6, 8
Trottoir	4
Übergeordnetes Recht	4
Übernahme	3, 7, 8
Umweltschutzvorschriften	5
Unkrautbekämpfung	6
Unterhalt	3, 6, 7, 10
Verengungen	7
Verkehrsrichtplan	8
VSS-Normen	4, 7, 10
Wegdienstbarkeit	7
Widerruf der Widmung	7, 8
Winterdienst	6
Zufahrtsstrassen	4